

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 30 (1974)
Heft: 3-4

Artikel: Alimentenbevorschussung durch Gemeinde und Staat?
Autor: Baumann, Margrit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alimentenbevorschussung durch Gemeinde und Staat?

Witwen und Waisen haben heute einen gesetzlichen Anspruch auf Ausrichtung von Hinterlassenenrenten und der ständige Ausbau der Sozialversicherung hat auch die Heraufsetzung dieser Renten nach sich gezogen. Anders steht es um die vielen geschiedenen und ausserehelichen Mütter und ihre Kinder. Selbst wenn ihnen aufgrund eines Scheidungsurteils oder einer Vaterschaftsklage Alimente zugesprochen worden sind, haben sie noch keinerlei Garantie, dass sie diese Beträge auch erhalten. Es gibt glücklicherweise viele Väter, die Alimentenverpflichtungen regelmässig und vollständig erfüllen oder sogar freiwillig grössere Leistungen erbringen; es gibt aber auch andere, die ihren Pflichten nachlässig nachkommen und warten, bis rechtliche Schritte gegen sie eingeleitet werden.

Die Schwierigkeiten, denen zahlreiche Frauen im Zusammenhang mit dem Bezug von Alimenten begegnen, haben in verschiedenen Städten und Regionen besondere Inkassostellen entstehen lassen. Diese Stellen werden zum Teil durch die Behörden, zum Teil durch private Institutionen, nicht selten durch Frauenorganisationen geführt. Manchmal genügt schon das kurzfristige Eingreifen einer solchen neutralen Stelle, um den Vater zu regelmässigen Zahlungen zu veranlassen. In anderen Fällen müssen zeitraubende und nervenzermürende Verfahren eingeleitet werden, nervenzermürend vor allem für die Mütter, die während der ganzen Dauer eines Betreibungs- und Lohnpfändungsverfahrens den Unterhalt für sich und ihre Kinder bestreiten müssen. Die Not dieser

Frauen hat vor zwei Jahren die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte veranlasst, einer Resolution zuzustimmen, mit welcher die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von amtlichen Alimenteninkassostellen und für die Bevorschussung von ausgewiesenen Alimentenforderungen angeregt wurden.

Parlamentarische Vorstösse

Aber auch auf politischer Ebene wurden in den letzten Jahren verschiedene Vorstösse unternommen, um diesen Frauen Hilfe zu bringen, ohne dass sie, wie bisher, auf Fürsorgeinstanzen angewiesen wären. Zwei Zürcher Kantonsräte reichten im Juni 1969 entsprechende Motionen ein. Der eine forderte gesetzliche Grundlagen zur Unterstützung der ausserehelichen Mütter und Kinder, insbesondere für Beihilfen à fonds perdu bzw. für Bevorschussung von nicht eintreibbaren Vaterschaftsforderungen, der andere regte die Entrichtung monatlicher Unterhaltsbeiträge an Kinder nicht verheirateter Mütter und von geschiedenen und getrennt lebenden Ehegatten an. Beide Motionen, obwohl bereits im Oktober 1969 vom Zürcher Kantonsrat dem Regierungsrat überwiesen, werden immer noch geprüft. Eine Studienkommission für die Neuordnung der Fürsorge im Kanton Zürich, welche beauftragt worden war, die in den beiden Motionen aufgeworfenen Fragen in ihre Beratungen einzubeziehen, erklärte sich dafür unzuständig, weil sich ihre Beratung auf individuelle und fürsorgerische Dienste beschränke, während sich die Begehren der Motionäre auf versicherungsähnliche, ausserhalb der Fürsorgegesetzgebung liegende Leistungen beziehen würden. Im

Februar 1974 hat nun ein Kantonsrat, von diesem ungelösten Sozialproblem offenbar stärker beunruhigt als der Regierungsrat, den letzteren angefragt, ob er bereit sei, die Behandlung der beiden Motionen zu beschleunigen, mindestens aber als Sofortmassnahme für das Kantonsgebiet eine Alimentengarantie einzuführen. Vorläufig steht im Kanton nur ein Kredit von 150 000 Franken für die Hilfe an ausser-eheliche Mütter zur Verfügung, dessen Beanspruchung indessen mit starken Restriktionen verbunden ist.

Kurz nach den beiden Vorstössen im Kantonsrat, im August 1970, forderte die Gemeinderätin Ruth Heidelberger den Zürcher Stadtrat in einer Motion auf, analog zur Hinterlassenenhilfe eine Vorlage über die Gewährung von Beiträgen für Scheidungskinder und aussereheliche Kinder auszuarbeiten. Um die finanzielle Tragweite einer Bevorschussung von Alimenten abschätzen zu können, beauftragte das Sozialamt die frühere und jetzt pensionierte wissenschaftliche Mitarbeiterin des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, **Dr. oec. publ. Käthe Johannes-Biske**, mit einer Untersuchung der Situation im Stichjahr 1971.

Die Ergebnisse der Erhebung

In die Erhebung eingeschlossen wurden insgesamt 1747 Mütter — 975 aussereheliche und 772 geschiedene — mit 2281 Kindern, von denen 997 ausserehelich und 1284 ehelich waren. Die meisten der in der Erhebung erfassten Mütter hatten in irgendeiner Weise die Dienste des Sozialamtes in Anspruch genommen und ihre finanziellen Verhältnisse konnten aufgrund der Akten beurteilt werden. 201 Frauen waren im Jahr 1971 geschieden worden

und hatten keinerlei Kontakte mit dem Sozialamt; sie haben einen Fragebogen beantwortet, der ihnen aufgrund einer Sondererhebung beim Bezirksgericht Zürich zugestellt worden war.

Für alle diese Fälle wurden 8.1 Millionen Franken geschuldet, 3,5 Millionen für im Stichjahr fällige Unterhaltsbeiträge und 4,6 Millionen für Alimentenrückstände aus früheren Jahren. Vom Gesamtbetrag von 8,1 Millionen Franken konnten nahezu 7 Millionen oder durchschnittlich 86 Prozent der geschuldeten Alimente beigebracht werden. Dieser Gesamtdurchschnitt mag hoch erscheinen, doch gingen 209 aussereheliche Mütter mit 213 Kindern und 82 geschiedene Mütter mit 151 Kindern völlig leer aus. Für die im Stichjahr 1971 fälligen Alimente beträgt die Beibringungsquote 73 Prozent, für alte Rückstände 96 Prozent. Der grosse Unterschied ist auf die Praxis des Sozialamtes zurückzuführen, Alimentenzahlungen zur Vermeidung einer Verjährung zuerst den Rückständen gutzuschreiben. Für die Berechnung einer allfälligen Bevorschussung fielen nur die im Stichjahr fälligen Alimente in Betracht.

Die genaue Zahl der Mütter mit alimentenberechtigten Kindern in der Stadt Zürich ist nicht bekannt. Nach einer groben Schätzung waren es im Stichjahr 7100 Mütter mit 9300 Kindern, nämlich 1900 aussereheliche mit 2000 Kindern und 5200 geschiedene Mütter mit 7300 Kindern. Die Gesamtsumme der 1971 an alle berechtigten Kinder geschuldeten Alimente, ohne Rückstände aus früheren Jahren, belief sich schätzungsweise auf 14,3 Millionen Franken. Bei einer Beibringungsquote von 73 Prozent müsste mit einem Betrag von rund 4 Millionen für nichtbezahlte Alimente gerechnet werden. Es darf erwartet wer-

den, dass der Betrag dank dem Regressrecht der Stadt gegenüber den pflichtigen Vätern zum grössten Teil, d.h. zu 96 Prozent wie bei den im Jahr 1971 pendenten Fällen, wieder beigebracht werden könnte.

Soziologisch wichtige Aussagen

Die Studie erbrachte, neben den Alimenterträgen, noch andere wichtige Angaben. So sind beispielsweise die ausser-ehelichen Kinder sowohl hinsichtlich der Höhe der zugesprochenen Alimente wie auch hinsichtlich der Zahlungsmoral der Väter schlechter gestellt als die Scheidungskinder. Nur 8 Prozent der in die Erhebung einbezogenen ausserehelichen Kinder haben monatlich Alimente von 200 Franken und mehr zugut, bei den Scheidungskindern sind es immerhin 34 Prozent. Die Zahlungsmoral der schweizerischen Väter, der ehelichen und ausserehelichen, war nur unwesentlich besser als diejenige der ausländischen Väter. Selbständig erwerbende Väter bezahlen besser als Angestellte, diese wiederum besser als Arbeiter. Junge Väter sind schlechtere Zahler als ältere. Rund 80 Prozent der Mütter sind erwerbstätig, die ausserehelichen fast ausschliesslich voll, die geschiedenen häufiger in Teilzeit. Rund ein Drittel der schweizerischen und fast zwei Drittel der ausländischen ausserehelichen Mütter sind Arbeiterinnen. Nur die Hälfte der ausserehelichen Kinder lebt bei der Mutter, bei den Scheidungskindern beträgt dieser Anteil 72 Prozent.

Nahziel und Fernziel

Die Zürcher Gemeinderätin strebt mit ihrer Motion zwei Ziele an, einmal die Alimentengarantie, dann aber auch, analog zur Hinterlassenenhilfe, die Sicherstellung

eines Mindesteinkommens für die ausserehelichen und geschiedenen Mütter. Je nach dem Alter ihrer Kinder sollten sie wie die verwitweten Mütter entscheiden können, ob sie voll, teilweise oder überhaupt nicht berufstätig sein wollen.

Das Nahziel ist, wie die abgeschlossene Erhebung über den Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder erkennen lässt, nicht allzu schwer zu erreichen. Die Bevorschussung von rund 14 Millionen, von denen schätzungsweise 10 Millionen im gleichen Jahr von den Vätern bezahlt würden und der Rest zum grössten Teil später wieder beigebracht werden könnte, wird das Budget der Stadt Zürich nicht über Gebühr belasten. Die Mütter und ihre Kinder dagegen hätten die Gewissheit, wenigstens jene Beträge regelmässig zu bekommen, die ihnen zustehen. Auch für die administrative Abwicklung des Inkassos sind die Voraussetzungen günstig, befassen sich doch heute schon drei Abteilungen des Sozialamtes mit der unentgeltlichen Alimentenvermittlung, die Amtsvormundschaft, das Fürsorgeamt und das Jugendamt III. Das Fernziel, die Existenzsicherung der geschiedenen und ausserehelichen Mütter, wird schwieriger zu verwirklichen sein. In der Ferne liegende, noch kaum ermessbare Probleme sollten jedoch nicht verhindern, dass die nahen, abschätzbaren gelöst werden.

Dr. Käthe Johannes-Biske schliesst ihre Studie mit der Feststellung: «Eine Alimenterbevorschussung ist heute in der Schweiz noch unbekannt. Die Stadt Zürich wäre die erste Gemeinde, welche die Alimentengarantie einführt. Die Stadt Zürich war auch die erste Gemeinde, welche, im Jahre 1930, die Altersbeihilfe einführte. Es

darf angenommen werden, dass sich eine analoge Entwicklung anbahnen werde, nämlich eine Befolgung des Beispiels durch weitere Gemeinden und Kantone.»

Margrit Baumann

Bundesgesetz über die politischen Rechte

Wie andere Organisationen bekam auch der Schweizerische Verband für Frauenrechte Gelegenheit, sich zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die politischen Rechte zu äussern. In diesem neuen Gesetz sollen einige bereits bestehende Bestimmungen zusammengefasst und den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Die vom 17. Dezember 1973 datierte und für den Verband durch die Präsidentin Gertrude Girard-Montet und für die Juristische Kommission durch Dr. iur. Lotti Ruckstuhl unterzeichnete Eingabe hat folgenden Wortlaut:

«Wir halten die Zusammenfassung des Verfahrens für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten und die grosse Mehrzahl der einzelnen Bestimmungen für eine glückliche Lösung.

Es ist uns bewusst, dass dieses Gesetz nur das **Verfahren** bei der Ausübung der politischen Rechte regelt, währenddem wichtige Fragen betreffend den Inhalt der politischen Rechte, wohl wegen der dafür notwendigen Verfassungsänderungen, ausgeklammert sind, so zum Beispiel die Zahl der notwendigen Unterschriften für ein Initiativbegehren oder die Ergreifung des fakultativen Referendums, das Alter der politischen Mündigkeit, die Ausmerzung der

gegen die Rechtsgleichheit verstossenden Diskriminierung der Personen geistlichen Standes, welche im Art 18 des Entwurfes nur gemildert, aber nicht abgeschafft wird.

Deshalb müsste im Grunde genommen der Titel des Gesetzes lauten: **Bundesgesetz über die Ausübung der politischen Rechte**. Ganz unabhängig vom Titel begrüssen wir aber, dass etliche Fragen auf dem Gesetzeswege, vermutlich ohne Ergreifung des fakultativen Referendums, geregelt werden sollen.

I. Insbesondere befürworten wir die folgenden vorgesehenen Neuerungen:

1. Die Zustellung der Abstimmungsvorlagen mit einer kurzen sachlichen Erläuterung, wobei auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung getragen werden soll. (Art. 12 Absatz 2).
2. Die Zustellung aller Wahllisten an die Stimmberechtigten durch die Kantone (Art. 33 Abs. 1).
3. Die Ermöglichung für getrennt lebende Ehegatten, ihre politischen Rechte an ihrem tatsächlichen Wohnort auszuüben. (Kommentar zu Art. 3).
4. Die Beschränkung des Ausschlusses vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten auf Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden, d. h. die Aufhebung kantonaler Ausschlussgründe in Bundes-sachen. (Art. 2).
5. Die Ermöglichung der brieflichen Stimmabgabe durch die Post auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, und zwar ohne Begründung oder Entschuldigung für das Fernbleiben von der Urne. (Art. 5).